



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 146

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/72/665)*]

72/256. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution [55/258](#) vom 14. Juni 2001 und ihre Resolutionen [57/307](#) vom 15. April 2003, [59/266](#) vom 23. Dezember 2004, [59/283](#) vom 13. April 2005, [61/261](#) vom 4. April 2007, [62/228](#) vom 22. Dezember 2007, [63/253](#) vom 24. Dezember 2008, [64/233](#) vom 22. Dezember 2009, [65/251](#) vom 24. Dezember 2010, [66/237](#) vom 24. Dezember 2011, [67/241](#) vom 24. Dezember 2012, [68/254](#) vom 27. Dezember 2013, [69/203](#) vom 18. Dezember 2014, [70/112](#) vom 14. Dezember 2015 und [71/266](#) vom 23. Dezember 2016,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen², des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 26. Oktober 2017 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen², dem Bericht des Rates für interne Rechtspflege

¹ [A/72/204](#).

² [A/72/138](#).

³ [A/72/210](#).

⁴ [A/72/7/Add.19](#).

⁵ [A/C.5/72/10](#).



über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

I **System der internen Rechtspflege**

3. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, dass das System der internen Rechtspflege sich weiterentwickelt und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Leistung des Systems der internen Rechtspflege, stellt jedoch fest, dass es noch verbesserungsfähig ist;

8. *stellt fest*, dass die Bediensteten offenbar noch immer geringe Kenntnis vom System der internen Rechtspflege haben, und legt nahe, dass das System der internen Rechtspflege seine Informationsarbeit und weiteren Sensibilisierungsbemühungen fortsetzt;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Berichts des Rates für interne Rechtspflege und legt dem Generalsekretär und dem Bereich Personalmanagement nahe, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten über ein umfassenderes Verständnis der Regeln, Vorschriften, Anweisungen und Verwaltungserlasse verfügen, die sich mit Personalfragen befassen, einschließlich der Informationen über Leistungen und Ansprüche;

10. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, seine Informationsarbeit weiter zu verstärken und auszuweiten, um über die Rolle und Funktionsweise der verschiedenen Komponenten des Systems und die von diesem gebotenen Möglichkeiten der Behandlung arbeitsbezogener Beschwerden zu informieren, unter besonderer Beachtung der Feldmissionen und -büros;

11. *erinnert an* Ziffer 27 ihrer Resolution 71/266 und betont ferner, wie wichtig es ist, dass für alle Bedienstete, die dem formellen und informellen System der internen Rechtspflege unterliegen, eine umfassende Informations- und Kommunikationsstrategie erstellt und umgesetzt wird;

12. *verweist* auf die laufenden Bemühungen zur Stärkung der Richtlinie zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Fehlverhalten und die Kooperation bei ordnungsgemäß genehmigten Überprüfungen oder Untersuchungen⁶;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates für interne Rechtspflege zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Bedienstete, die vor den Gerichten Verfahren anstrengen oder als Zeugen auftreten, und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung eine umfassende Analyse aller bestehenden Richtlinien vorzulegen und Empfehlungen zu unterbreiten, wie diese Bediensteten besser geschützt werden können;

II

Informelles System

14. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, wie auch für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

15. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen System, und ermutigt dazu, die informelle Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen;

16. *begrüßt und anerkennt*, dass zahlreiche Fälle durch Mediation geschlichtet werden, bestärkt das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen, seine Bemühungen zur informellen Beilegung von Streitigkeiten fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig detaillierte Informationen über die Tätigkeit des Büros vorzulegen, einschließlich statistischer Übersichten der geschlichteten Fälle;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in den nächsten Bericht über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen und Empfehlungen zu den Gesamtergebnissen der Personalbefragung im Zusammenhang mit den Auffassungen der Bediensteten zu Konflikten am Arbeitsplatz aufzunehmen;

18. *ermutigt* das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen, seine Informationsarbeit zur Förderung der informellen Beilegung von Streitigkeiten zu verstärken;

19. *anerkennt* die Anstrengungen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Verstärkung der Bemühungen zur informellen Konfliktbeilegung und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung näher auf die Wirkung von Schulungen in Konfliktvermeidung und auf die Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der formellen und der informellen Komponente des Systems der internen Rechtspflege einzugehen;

20. *begrüßt* die Analyse der tieferen Ursachen von Konflikten, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthalten ist, betont, wie wichtig es ist, die Managementleistung und die Kommunikation mit den Bediensteten zu verbessern, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, auch weiterhin die in dem Bericht genannten systemischen Fragen anzugehen, um die Richtlinien und Verfahren der Organisation zu verbessern;

⁶ [ST/SGB/2017/2/Rev.1](#).

21. *verweist* auf Ziffer 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seinen künftigen Berichten Informationen über grundsatzpolitische Veränderungen vorzulegen, die auf die Bemühungen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zurückzuführen sind, zur Lösung systemischer Probleme beizutragen;

22. *verweist außerdem* auf Ziffer 47 ihrer Resolution 71/266 und stellt fest, dass in den Berichten des Generalsekretärs kein formeller Vorschlag für zusätzliche Mittel zur Verstärkung der Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthalten war;

23. *verweist ferner* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erklärt erneut, dass der informellen Komponente des Systems der internen Rechtspflege auch weiterhin eine wichtige Rolle zukommt;

III

Formelles System

24. *erkennt* an, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete fortlaufend einen positiven Beitrag zum System der internen Rechtspflege leistet;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass Führungskräfte, deren Entscheidungen für grob fahrlässig im Sinne der anwendbaren Personalvorschriften der Vereinten Nationen befunden wurden und zu Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Verlusten geführt haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, die Versuchsphase für den Mechanismus zur freiwilligen Finanzierung durch Bedienstete um ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern weitere Informationen über die Folgen einer Generaleinführung des Mechanismus vorzulegen, damit auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung ein Beschluss über die Frage der Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete gefasst werden kann;

28. *unterstreicht*, dass eine Generaleinführung des Mechanismus zur freiwilligen Finanzierung durch Bedienstete, sollte sie gebilligt werden, keine Auswirkungen auf die Art der Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete hat;

29. *stellt fest*, dass die Nichtbeteiligung am Mechanismus zur freiwilligen Finanzierung durch Bedienstete nach wie vor hoch ist, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, die Anreize für eine Beteiligung der Bediensteten zu verstärken, insbesondere dort, wo diese gering ist;

30. *betont*, dass weitere Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Bediensteten für die Wichtigkeit ihrer finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete ermittelt werden müssen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Daten über die Beiträge von Bediensteten zur Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete samt örtlichen Angaben zu den Nichtbeteiligungsquoten zu sammeln und zu prüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, die drei Ad-litem-Richterstellen und die Amtszeit der derzeit amtierenden Richterinnen und Richter sowie die sechs Stellen der diese derzeit unterstützenden Zeitbediensteten um ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern weitere Informationen über die Folgen der Schaffung von drei neuen ständigen Richterstellen beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten vorzulegen, damit auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung ein Beschluss zu dieser Frage gefasst werden kann;

33. *verweist* auf die Ziffern 25 und 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses und genehmigt die Zahlung von 600 US-Dollar für jeden von einer Richterin oder einem Richter des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen entschiedenen einstweiligen Antrag sowie die Zahlung einer Vergütung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts in Höhe von 1.500 Dollar pro Monat ab dem 1. Januar 2018;

34. *begrüßt* weitere Stellungnahmen des Rates für interne Rechtspflege in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung über mögliche Wege zur dauerhaften Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte;

35. *stellt fest*, dass die Zahl der sich vor dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten selbst vertretenden Streitparteien nach wie vor hoch ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Analyse dieser Frage durchzuführen und auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

36. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Revisionsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

37. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses;

38. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und als Beitrag zu den Erörterungen auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine umfassende Analyse der in Anhang II seines Berichts über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen enthaltenen Informationen über die Nichtbediensteten zur Verfügung stehenden Mittel zur Erlangung von Abhilfe zu erstellen.

76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017